



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 16. Juni

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheids zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11. Juni 2017 im Landkreis Aurich 294

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 294

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2017 295

Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: "Südlicher Stadteingang – Zweirad Thedinga" 300

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2015 301

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2017..... 302

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheids zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11. Juni 2017 im Landkreis Aurich

Der Kreisabstimmungsausschuss hat am 15. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung folgendes endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheids zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden vom 11. Juni 2017 im Landkreis Aurich festgestellt:

Abstimmungsberechtigte:	160.285
Abstimmende:	77.720
davon Abstimmende mit Abstimmungsschein	10.127
Ungültige Stimmen:	219
Gültige Stimmen:	77.501

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Ja	35.120
Nein	42.381

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet nicht auf Ja und der Bürgerentscheid ist damit nicht erfolgreich.

Aurich, 15. Juni 2017

Landkreis Aurich

Der Kreisabstimmungsleiter
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die J. u. H. van der Linde GmbH & Co. KG, Zum Zungenkai 5, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Emden, Flur 4, Flurstück 34/2, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 13.06.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung der Stadt Aurich
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	89.248.606,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	112.186.805,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.522.506,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.110.305,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.328.193,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.851.450,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.500.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.282.000,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.383.001,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.383.001,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.383.001,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.926.688,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	619.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.367,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemangement** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.329.550,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.329.550,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.047.029,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.963.285,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.424.300,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.184.300,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.098.593,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.155.554,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.776.909,- €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.063.727,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.209.909,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	833.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.128.900,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.295.900,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.437.433,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 20.500.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 6.184.300,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 5.295.900,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 10.300.000,- € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 5.400.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 7.020.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 50.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 GemHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 GemHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 28.04.2017

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. Juni 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.06.2017 bis zum 27.06.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 08.06.2017

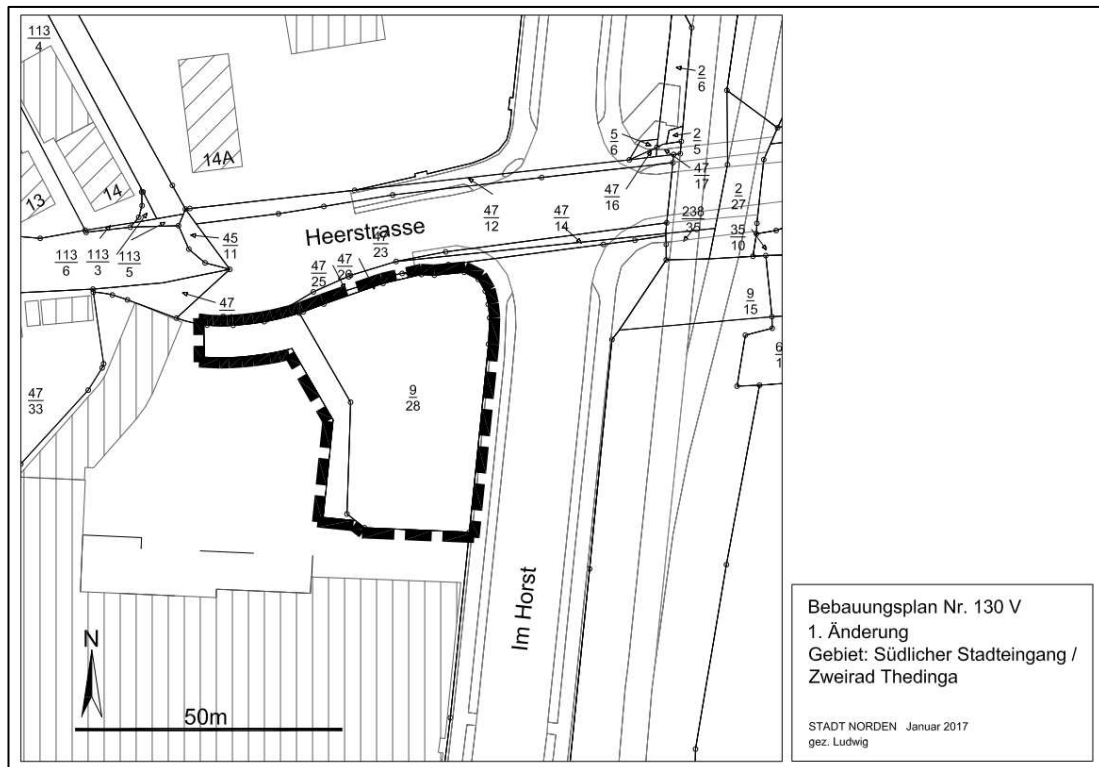
Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: "Südlicher
Stadteingang – Zweirad Thedinga"

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.04.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 16.06.2017 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und ihre Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do. von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtlich sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 12.05.2017.

Norden, den 09.06.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 939.988,90 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 178.647,97 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegt in der Zeit vom 26.06.2017 bis einschließlich 04.07.2017 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 08.06.2017

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.588.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.985.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.539.000 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.729.900 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	99.700 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	191.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	386.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	81.400 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.025.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.003.000 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	2.272.100 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	2.272.100 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	64.300 €
	mit Ausgaben in Höhe von	64.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Gemeinde auf
386.600 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf
0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf
0 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf
0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für **die Gemeinde** auf
3.000.000 €

für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf
500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A | 600 v. H. |
| b) Grundsteuer B | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 28. März 2017 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 28. März 2017

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Juni 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.06.2017 bis zum 27.06.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 6. Juni 2017

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.